

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Wiederaufnahme eines Bewertungsverfahrens nach § 137c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Allogene Stammzelltransplantation bei aggressiven B-Zell-Non-Hodgkin-Lymphomen und bei T-Zell-Non-Hodgkin-Lymphomen

Vom 16. März 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Bewertungsverfahren gemäß § 137c SGB V für die Methoden der Stammzelltransplantation bei Non-Hodgkin-Lymphomen, die im Rahmen regelmäßiger Priorisierungen gemäß 2. Kapitel § 5 der Verfahrensordnung des G-BA ruhen, werden wiederaufgenommen und auf die Methoden der allogenen Stammzelltransplantation bei aggressiven B-Zell-Non-Hodgkin-Lymphomen und bei T-Zell-Non-Hodgkin-Lymphomen beschränkt. Die Beratungen zur Methodenbewertung gemäß § 137c SGB V der Stammzelltransplantation bei weiteren Subentitäten des Non-Hodgkin-Lymphoms, einschließlich der chronischen lymphatischen Leukämie, werden eingestellt.
- II. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Fortsetzung der unter Nummer I genannten Bewertungsverfahren unter Zugrundelegung des Zeitplans beauftragt.
- III. Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wird mit der Durchführung der zwischenzeitlich zurückgestellten wissenschaftlichen Bewertung der unter Nummer I genannten Methoden entsprechend des Beschlusses des G-BA vom 15. März 2005 und unter Berücksichtigung der Auftragskonkretisierung des G-BA (siehe Anlage) beauftragt. Der Auftrag an das IQWiG vom 15. März 2005 zur Überprüfung der Methode Stammzelltransplantation wird für den Bereich der wissenschaftlichen Bewertung der Stammzelltransplantation bei chronischer lymphatischer Leukämie in Abstimmung mit dem IQWiG zurückgenommen.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken